

Gratis zu diesem Buch

Das **eBook** und den **SV-Premium-Service** erhalten ausschliesslich Käuferinnen und Käufer der aktuellen 13. Auflage des **Jahrbuchs der Sozialversicherungen 2024**.

Um diese Gratis-Zusatzleistungen zu bekommen, lesen Sie bitte zunächst diese Seite und gehen Sie anschliessend vor wie hier beschrieben.

SV-Premium (gratis Update zur aktuellen Ausgabe)

Es ist möglich, dass sich nach Erscheinen des **Jahrbuchs der Sozialversicherungen** einzelne Bestimmungen oder Zahlen ändern oder Ergänzungen notwendig werden. Alle Aktualisierungen stellen wir im Rahmen unseres Gratis-Service SV-Premium zum Download zur Verfügung. Sobald eine Änderung ansteht, informieren wir Sie per Newsletter.

Mit der Registrierung und Aktivierung Ihrer eBibliothek sind Sie automatisch für den Newsletter und den SV-Premium-Service angemeldet.

Für die **Registrierung** müssen Sie Ihre persönliche URL (siehe vorne) verwenden.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Telefon: 041 220 23 33

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz	3
Das Drei-Säulen-Prinzip	11
Lebenssituationen	14
Grundlegendes zu den Lebenssituationen • Familie • Partnerschaft – Ehe • Konkubinat • Scheidung • Todesfall – Hinterlassenenleistungen • Selbstständigkeit • Arbeitslosigkeit • Ferien– Langzeiturlaub (Sabbatical) • Stellenwechsel • Arbeiten im Ausland – Auswandern • Pensionierung • Gesundheitsschädigung • Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit – Invalidität • Hilflosigkeit	
3 Übersichtstabellen – Sozialversicherungen und Sozialhilfe – ein Leben lang	39
AHV – Alters- und Hinterlassenenversicherung	42
Hilflosigkeit zur AHV	
IV – Invalidenversicherung	60
Hilflosigkeit zur IV	
EL – Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	73
ÜL – Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	81
EO – Erwerbersatzordnung	87
ALV – Arbeitslosenversicherung	94
BV – Berufliche Vorsorge	105
KV – Krankenversicherung	118
Krankentaggeldversicherung/Lohnausfallversicherung	125
UV – Unfallversicherung	129
Berufsunfall • Nichtberufsunfall • Hilflosigkeit zur UV	
MV – Militärversicherung	140
Hilflosigkeit zur MV	
FamZ – Familienzulagen	146
SH – Sozialhilfe	154
OH – Opferhilfe	159
FS – Finanzielle Sicherheit	161
Freiwillige Vorsorge Säule 3a und 3b	
Weitere Themen – Grenzüberschreitende Sozialversicherungen	168
Liste der Gesetzestexte/Abkürzungsverzeichnis	173
Gesamtindex	175

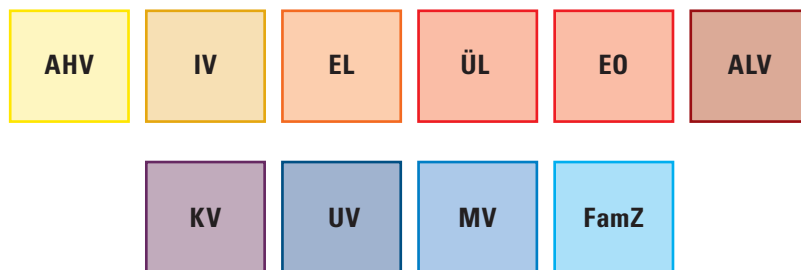
Unser Sozialversicherungsrecht wird durch das ATSG koordiniert.

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
(Stand am 1. Januar 2022)

Zweck und Gegenstand

Das ATSG dient hauptsächlich der Koordination zwischen den Sozialversicherungen und der einheitlichen Rechtspflege. Es definiert Grundsätze und Institute des Sozialversicherungsrechts, regelt das Sozialversicherungsverfahren und stimmt Leistungen aufeinander ab. Es legt Definitionen der in der Sozialversicherung verwendeten Begriffe wie Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Arbeitgeber, Arbeitnehmerin, Selbstständigerwerbende, Wohnsitz, Leistungsverweigerung, Leistungskürzungen usw. einheitlich fest.

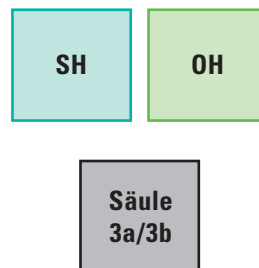
Im ATSG enthaltene Sozialversicherungen:



Sozialversicherungen, bei denen das ATSG nicht direkt Anwendung findet:



Nicht zu den Sozialversicherungen zählen:



Was ist unter «Familie» zu verstehen? Die Ansichten darüber haben sich mit der Zeit gewandelt. «Pro Familia» definiert die Familie als eine offene Gemeinschaft, in der mindestens zwei Generationen sich füreinander einsetzen. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen definiert Familie als Sozialgruppe spezieller Prägung, die vorwiegend auf die Beziehung zwischen Eltern und Kindern abstützt und von der Gesellschaft als solche anerkannt ist.

In Bezug auf die Sozialversicherungen sind Leistungen für die eigenen Kinder (Abdeckung der Familienlasten) von Bedeutung. Für Ehepaare, und ihnen gleichgestellt Paare in eingetragener Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz), stellen sich Fragen zum Vorsorgeausgleich. Im Todesfall stellt sich die Frage nach der Absicherung der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen (vgl. Lebenssituation Hinterlassenenleistungen). Sogenannte Konkubinatspaare geniessen (abgesehen von möglichen Begünstigungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge) keinerlei speziellen sozialversicherungsrechtlichen Schutz (vgl. Lebenssituation Konkubinat).

22

114

AHV

Kinder

Kinderrente von 40 % zur Altersrente des Vaters oder der Mutter (bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs, danach für die Dauer der Ausbildung, maximal bis zum 25. Altersjahr). Wenn Vater und Mutter eine Rente der AHV/IV beziehen, dürfen die beiden Kinderrenten 60 % der maximalen Rente der betreffenden Rentenskala nicht überschreiten. Merke: Während des Rentenvorbezugs oder -aufschubs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Ehegatten (Mutter/Vater)

Während der Ehe werden die Einkommen der beiden Ehegatten je hälftig geteilt (Splitting im sogenannten 2. Versicherungsfall). Dazu müssen beide Ehegatten in der AHV/IV versichert und mindestens 21 Jahre alt sein, dürfen das Referenzalter (ordentliches Renteneintrittsalter) aber noch nicht erreicht haben. Für Kinder ab dem 1. Altersjahr werden 16 Jahre lang Erziehungsgutschriften gewährt. In der Rentenmeldung sind Kinder unbedingt aufzuführen, selbst wenn sie schon längst erwachsen sind. Die Erziehungsgutschrift entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der minimalen jährlichen Vollrente zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

IV

Kinder

In der Schweiz geborene Kinder sind in der Regel über ihren in der Schweiz versicherten Elternteil mitversichert (ggf. eigenrechtlicher Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen bzw. für Minderjährige).

Während eines IV-Taggeldbezugs wird für Kinder bis zum 18./25. Altersjahr ein Kindergeld von CHF 9.–/Tag ausgerichtet. Zusätzlich zur IV-Rente des Vaters oder der Mutter wird eine Kinderrente von 40 % gewährt (Details vgl. AHV).

60 61

66

Mutter/Vater

Vgl. AHV; Erziehungsgutschriften gemäss AHV fliessen auch in die IV-Rentenberechnung ein.

56

EL (sinngemäss auch für ÜL)

Wenn ein Elternteil bzw. ein Ehepaar Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezieht, werden im selben Haushalt lebende Kinder mit einer AHV/IV-Rente in die Berechnung miteingeschlossen. Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen der Kinder die anerkannten Ausgaben, werden sie nicht in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung mit einbezogen.

Mit dem Tod des Vaters bzw. der Mutter haben ihre Kinder Anspruch auf **Waisenrente**, und zwar bis zum 18. Altersjahr. Ist der/die Jugendliche in Ausbildung, wird die Rente solange, höchstens bis zum 25. Altersjahr, weitergewährt.

Witwer- oder Witwenrenten (auch Ehegattenrente genannt) werden nur durch den Tod des Ehegatten ausgelöst (unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Ehescheidung).

Bis 30.06.2022 eingetragene Partnerschaften nach schweizerischem PartG sind sozialversicherungsrechtlich Ehen gleichgestellt. Stirbt die Partnerin oder der Partner, ist die überlebende Person immer einem Witwer gleichgestellt. (vgl. Partnerschaft – Ehe, Scheidung).

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten beginnt am 1. Tag des auf den Tod des/der Angehörigen folgenden Monats. Der Todesfall ist in jeder Sozialversicherung separat geltend zu machen (schriftliche Meldung).

AHV

Wenn der/die Verstorbene in der AHV versichert war und mindestens ein Jahr lang Beiträge entrichtet hat, kann ein Anspruch auf Waisen-, Witwen- oder Witwerrente bestehen. Die Renten betragen 40 % bzw. 80 % der entsprechenden Altersrente.

Eine Witwenrente wird für Frauen ausgerichtet, die zum Zeitpunkt ihrer Verwitwung mindestens ein Kind haben (das Alter des Kindes ist ohne Belang). Kinderlose Frauen, die zum Zeitpunkt ihrer Verwitwung mindestens 45 Jahre alt und mindestens 5 Jahre verheiratet sind (ggf. wird die Dauer früherer Ehen angerechnet), haben ebenfalls Anspruch auf eine Witwenrente.

57 Geschiedene Frauen sind Witwen gleichgestellt, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Frau, wenn der Exgatte stirbt, entweder mindestens ein Kind hat oder zum Zeitpunkt der Ehescheidung mindestens 45 Jahre alt war. Wenn die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat und mindestens ein Kind unter 18-jährig ist, besteht trotzdem Anspruch auf eine Witwenrente. Unter Umständen ist die Anspruchsdauer aber befristet.

Die AHV kennt keine Witwenabfindung.

Durch das EUGH-Urteil (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) vom 11.10.2022 wurde die Ungleichbehandlung der Witwen gegenüber den Witwern gerügt. Infolge muss das AHV-Gesetz in Bezug auf Hinterlassenenleistungen revidiert werden. Bis das so weit ist, gilt:

Männer, deren Ehefrau ab 11. Oktober 2004 verstorben ist und ein Kind (unabhängig dessen Alters) hinterlässt, erhalten unter denselben Voraussetzungen eine Witwerrente, wie das im umgekehrten Fall Witwen erhalten würden.

Geschiedene Männer, deren Ex-Gattin verstorben ist, erhalten, bis das jüngste Kind 18-jährig ist, eine Witwerrente. Kinderlose Witwer gehen nach wie vor leer aus. Diese Fragen waren nicht Gegenstand des vom EUGH zu prüfenden Sachverhalts.

BV

Der Verstorbene muss zum Zeitpunkt des Todes versichert gewesen sein oder bereits eine Invaliden- bzw. Altersrente einer Pensionskasse bezogen haben. Nur unter dieser Voraussetzung ist das Ausrichten von Waisen- und Ehegattenrenten möglich.

Im Todesfall ist das aktuelle Leistungsreglement der Vorsorgeeinrichtung, der die verstorbene Person angeschlossen war, in Bezug auf Hinterlassenenleistungen zu konsultieren. Viele Vorsorgeeinrichtungen sehen über das Obligatorium hinausgehende Leistungen vor, vor allem für Witwen und Witwer.

114 Witwen und Witwer sind in der beruflichen Vorsorge einander gleichgestellt. Wenn die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt sind, kann Anspruch auf eine Witwen-/Witwerabfindung bestehen (dreifacher Jahresbetrag der entgangenen Ehegattenrente).

AHV**Referenzalter (ordentliches Renteneintrittsalter):**

Männer und Frauen ab Jahrgang 1964: 65 Jahre

Frauen Jahrgang 1960: 64 Jahre, 1961: 64 $\frac{1}{4}$ Jahre, 1962: 64 $\frac{1}{2}$ Jahre, Jahrgang 1963: 64 $\frac{3}{4}$ Jahre

(Rentenanspruch ab Folgemonat ab betreffendem Geburtstag).



Rentenmeldung schriftlich mit Formular an die Ausgleichskasse, wo die letzten Beiträge einbezahlt worden sind. Zeitpunkt etwa $\frac{1}{2}$ Jahr vor gewünschtem Rentenbeginn (bei Beitragszeiten im Ausland früher).

Vorbezug 1 bis 24 Monate – lebenslängliche Rentenkürzung um 0,6 bis 13,6 % (abhängig von der Vorbezugsdauer). Für Frauen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1969 gelten tiefere Ansätze. Der Vorbezug ist für sie ab 62. Altersjahr möglich (also länger als 24 Monate).

Aufschub 12 bis 60 Monate – lebenslänglicher Zuschlag, Höhe abhängig von der Aufschubdauer.

→ **Vorsicht bei Aufschub:** Die Rentenmeldung muss vorgängig (spätestens bis Ende «Wartejahr») eingereicht werden. Dort ist die Option «Aufschub» anzukreuzen, sonst kein Zuschlag!

54

Rentenhöhe mit voller Beitragsdauer: minimal CHF 1225.–/maximal CHF 2450.– pro Monat.

Für Erwerbstätige im Referenzalter sind pro Arbeitsverhältnis bis CHF 16 800.– pro Jahr beitragsfrei.

Einmal innerhalb von 5 Jahren nach Erreichen des Referenzalters kann die Rente unter Miteinbezug der im Rentenalter erzielten Erwerbseinkommen neu berechnet werden (höhere Rente oder Schliessen von Beitragslücken). So lange kann auf den Abzug des Freibetrags verzichtet werden.

Abgeleitete Ansprüche

57

Kinderrente zur Altersrente: 40 %

57

Verwitwetenzuschlag: 20 %

57

Renten von Ehepaaren werden auf 150 % der jeweiligen maximalen AHV-Rente gekürzt.

Vorzeitige Pensionierung

49

Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen bis zum Erreichen des Referenzalters (Ausser der andere Ehegatte ist noch in der Schweiz erwerbstätig und zahlt entsprechende Beiträge, mindestens CHF 1028.–/Jahr).

IV

72

Personen, die vor dem Erreichen des Referenzalters eine Rente der Invalidenversicherung bezogen haben, erhalten danach die höhere der beiden Renten als Altersrente ausbezahlt.

ALV

Nach der Pensionierung keine Beiträge/Leistungen;

bei unfreiwilliger vorzeitiger Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen zwingender Vorschriften im Reglement der Pensionskasse kann bis zum Erreichen des Referenzalters (ab Jahrgang 1964 für alle 65) ein Leistungsanspruch bestehen.

BV

113

Das Referenzalter entspricht demjenigen der AHV; im Reglement kann ein anderes Alter festgelegt werden. Frühester Zeitpunkt: 58. Altersjahr.

Es gibt die Möglichkeit, 25 % des Altersguthabens als Kapital zu beziehen (je nach Reglement auch mehr).

115

Altersrenten aus AHV und BV werden gleichzeitig ausgerichtet (keine Kürzung wegen Überentschädigung). Kinderrente zur Altersrente: 20 % (obligatorische Vorsorge, in umhüllenden Kassen evtl. tiefer oder weggelassen – siehe Reglement).

5 Bezugsbedingungen/Leistungen

5.1 Sachleistungen

5.1.1 Hilfsmittel

Hilfsmittel werden Altersrentnern mit Wohnsitz in der Schweiz unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen vergütet. 75 % der Kosten für die Anschaffung folgender, auf die abschliessende Liste (HVA) beschränkter Hilfsmittel werden übernommen:

- orthopädische Mass- und Serienschuhe (75 % des Nettopreises, alle 2 Jahre)
- Perücken (maximal CHF 1000.–/Jahr)
- Hörgeräte (Pauschale: CHF 630.–, bzw. für beide Ohren CHF 1237.50, alle 5 Jahre, ungeachtet der effektiven Kosten)
- Lupenbrillen für hochgradige Sehschwäche (alle 5 Jahre)
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen (alle 5 Jahre)
- Gesichtsepithesen (alle 2 Jahre)
- Mietkosten für motorlosen Rollstuhl (aber keine Übernahme der Kosten für Rollator)

5.2 Geldleistungen

- Altersrenten: Stammrente 100 % (Vollrente CHF 1225.– bis CHF 2450.–)
- Kinderrente zur Altersrente: 40 % der Stammrente (CHF 490.– bis CHF 980.–)
- Verwitwetenzuschlag: 20 % der Stammrente (CHF 245.– max. bis total CHF 2450.–)
- Hinterlassenenrente: Witwen-/Witwerrente 80 % (Vollrente CHF 980.– bis CHF 1960.–),
- Waisenrente (40 %: CHF 490.– bis CHF 980.–)

5.2.1 Altersrente

Ein Anspruch auf Altersrente besteht ab dem ersten Tag des Monats nach dem Erreichen des Referenzalters (ordentlichen Renteneintrittsalters): Männer und Frauen ab Jahrgang 1964: 65 Jahre
Frauen Jahrgang 1960: 64 Jahre, 1961: 64 $\frac{1}{4}$ Jahre, 1962: 64 $\frac{1}{2}$ Jahre, Jahrgang 1963: 64 $\frac{3}{4}$ Jahre.

Beispiel:

Mann, geboren am 27. Mai 1960 → AHV ab 1. Juni 2025

Flexibler Altersrücktritt

Vorbezug 1 bis 24 Monate – lebenslängliche Rentenkürzung, abhängig von der Vorbezugsdauer.

Vorbezugskürzungssätze für Männer und Frauen Jahrgang 1960												
Vorbezugsdauer...												
... in Jahren	... und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6											

Gesetzliche Grundlagen

		Stand
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	01.01.2022
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz	01.01.2024
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz	01.01.2024
(VVEAbG)	Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung	01.07.2021

**Übersicht****Beiträge**

Arbeitnehmende

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Gesamt
EO-Beiträge	0,25 %	0,25 %	0,5 %

Beitragshöhe für Selbstständigerwerbende: 0,5 % des Reineinkommens (direkte Bundessteuer)

Beitragshöhe für Nichterwerbstätige: je nach Vermögen und Ersatzeinkommen jährlich zwischen CHF 24.– und CHF 1200.–

Der EO-Beitrag wird zusammen mit dem AHV-/IV-Beitrag über die Ausgleichskassen eingezogen.
(Details siehe Kapitel AHV)

Leistungsübersicht EO

Grundentschädigung für Dienstleistende:	mindestens CHF 69.–	maximal CHF 220.–
Kinderzulage je Kind		CHF 22.–
Höchstbetrag für Gesamtentschädigung		CHF 275.–
Zulage für Betreuungskosten:	effektiv,	maximal CHF 75.–
Betriebszulage		CHF 75.–

Leistungsübersicht MSE

Mutterschaftsentschädigung für 98 Tage: maximal CHF 220.–

Leistungsübersicht VSE

Vaterschaftsentschädigung für 14 Tage: maximal CHF 220.–

Leistungsübersicht BUE

Betreuungsentschädigung maximal für 98 Tage: maximal CHF 220.–

Leistungsübersicht AdoptE

Adoptionsentschädigung für 14 Tage: maximal CHF 220.–

4.1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind:

- die versicherten Arbeitnehmenden (siehe «Versicherte Personen») und ihre Arbeitgeber,
- die Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmer, die sich freiwillig der beruflichen Vorsorge angeschlossen haben,
- Personen, die Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Dauer der Beitragspflicht

Die Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod beginnt mit dem 1. Januar des 18. Altersjahres, dazu kommt das Alterssparen, das im BVG-Obligatorium am 1. Januar des 25. Altersjahres beginnt. 106

Die Versicherung endet mit

- dem Erreichen des Referenzalters: analog AHV (Männer mit 65). Die Reglemente der Pensionskassen können ein anderes Referenzalter bestimmen, das jedoch nicht vor dem Alter von 58 Jahren liegen darf,
- dem Tod oder dem Anspruch auf eine volle Invalidenleistung,
- der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder dem Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggeld,
- dem Unterschreiten des Mindestlohns.

Wenn nach dem Ende eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort ein neues eingegangen wird, besteht für die Risiken Tod und Invalidität eine **Nachdeckung** von einem Monat. 25

Auf Verlangen der versicherten Person kann ein Aufschub der Altersleistung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal bis Alter von 70 Jahren verlangt werden. In dieser Zeit wird das Kapital weiter verzinst. Zudem kann das Reglement der Pensionskasse bestimmen, dass für das AHV-pflichtige Gehalt weiterhin Beiträge bezahlt werden, was das Altersguthaben und eventuell den Umwandlungssatz erhöht.

Ab 2024 muss eine Teilbezug der Altersleistungen ab Alter 63 Männer (Frauen 62) in mindestens drei Schritten angeboten werden. Dabei ist auf den Lohn und nicht den Beschäftigungsgrad abzustellen.

Versicherte über 58 Jahre, die ihr Arbeitspensum vor dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters um maximal die Hälfte reduzieren (Teilpensionierung), können den bisherigen ganzen Verdienst weiterversichern. Allerdings muss sich der Arbeitgeber an diesen Beiträgen nicht beteiligen.

4.1.1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern ist im jeweiligen Reglement festgelegt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge für das Alterssparen erhöhen sich mit zunehmendem Alter der Versicherten (siehe «Altersgutschriften»). Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in ist nicht zwingend paritätisch. Der Arbeitgeberbeitrag muss im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Vorsorgelösung aber mindestens so hoch sein wie die gesamten Arbeitnehmerbeiträge.

Koordinierter Lohn (versicherter Verdienst)

Damit sich die Leistungsziele der 1. und 2. Säule nicht überschneiden, ist lediglich der sogenannte koordinierte Lohn zu versichern.

Massgebender AHV-Lohn **minus** Koordinationsabzug = koordinierter Lohn (versicherter Verdienst); gilt auch voll für Teilzeit, ausser das Reglement der Pensionskasse kennt eine günstigere Lösung.

Für das BVG-Obligatorium gilt (Ansätze pro Kalenderjahr):

Koordinationsabzug:	CHF 25 725.–
Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn):	CHF 22 050.–
maximal versicherbarer Lohn:	CHF 88 200.–
maximal koordinierter Lohn:	CHF 62 475.–
minimal koordinierter Lohn:	CHF 3 675.–

Kostenübernahme

- Kostenerstattung bei Sachschäden an Kleidern, Brillen, Uhren, Prothesen und Ähnlichem, wenn der Sachschaden im Zusammenhang mit der Gesundheitsschädigung entstanden ist
- Übernahme notwendiger Reise-, Transport-, Such- und Rettungskosten
(in Ausnahmefällen werden auch den nächsten Angehörigen die Kosten erstattet)
- Übernahme von Bestattungskosten in Höhe (2023) von max. CHF 15 950.–
(wird der Person ausbezahlt, die für die Kosten der Bestattung aufkommt)

5.2 Geldleistungen

5.2.1 Taggeld

Taggeld wird gezahlt, solange erforderlich. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt es 80 % des maximal versicherten Verdienstes (2023) von max. CHF 159 502.–; anteilmässige Kürzung bei teilweiser Arbeitsfähigkeit.

37

$$\frac{\text{Versicherter Jahresverdienst} \times 80}{365 \times 100} = \text{Taggeld}$$

Zehrgeld

Versicherte, die sich in einer Heilanstalt (Spital) aufhalten, müssen einen Zehrgeldbeitrag leisten:

- Alleinstehende ohne Unterhaltspflichten: 20 % des Taggeldes, maximal CHF 20.–/Tag,
- Verheiratete und Personen mit Unterstützungspflichten (ausgenommen Kinder in Ausbildung): 10 % des Taggeldes, maximal CHF 10.–/Tag,
- Personen, die für ihre minderjährigen in Ausbildung befindlichen Kinder aufkommen: kein Zehrgeld.

Bei dauerhafter Unterbringung in einer Klinik oder in einem Pflegeheim erhöht sich der Zehrgeldbeitrag.

Taggelder der Militärversicherung unterliegen der AHV/IV/EO und ggf. der ALV-Beitragspflicht.

Abzug AHV/IV/EO: 5,3 %.

Abzug ALV für Arbeitnehmer: 1,1 %.

Die Arbeitgeberbeiträge werden von der Militärversicherung übernommen.

5.2.2 Renten

5.2.2.1 Invalidenrente

Mit Vorliegen einer Invalidität (Art. 8 ATSG) richtet die MV eine Invalidenrente aus. Diese wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt.

Wenn die Dauerhaftigkeit der Gesundheitsschäden noch nicht erwiesen ist und sich noch nicht abschätzen lässt, ob eine zukünftige dauerhafte Erwerbstätigkeit möglich ist, wird eine **Zeitrente** gewährt.

Andernfalls wird eine **Dauerrente** ausgerichtet.

- Basis für die Berechnung einer Zeitrente: Letztversicherter Verdienst
 - Basis für die Berechnung einer Dauerrente: Mutmasslich entgangener Verdienst
- Höchstversicherter Jahresverdienst für beide (2023) CHF 159 502.–.

37

Ermittlung des IV-Grades mittels Einkommensvergleich, stufenloses Rentensystem.

Höhe der Rente bei voller Invalidität: 80 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes.

3-Säulen-Prinzip 11

A

Abkürzungsverzeichnis 173
 AHV-Nummer
 siehe Versichertennummer 44

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHV 42

Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber 48
 Arbeitsbemühungen 98
 Arbeitslosenentschädigung 97

Arbeitslosenversicherung ALV 94

Arbeitslosigkeit 25, 102
 Aufwertungsfaktoren 55
 Auslandsaufenthalt 30
 Auswandern 31

B

Basler Skala 126
 Beitragslücke 54
 Berner Skala 126

Berufliche Vorsorge BV 105

Berufskrankheiten 131
 Berufsunfall 130
 Betreuungsgutschrift 56

E

EFTA-Mitgliedsstaaten 168
 Eingliederungsmassnahmen 63
 Einstelltage 101

Ergänzungsleistungen EL 73

Erwerbersatzordnung EO 87

Erziehungsgutschrift 56
 EU-Mitgliedsstaaten 168
 Existenzminimum Sozialhilfe 156

F

Fahrlässigkeit UV 139
 Fallpauschale 122
 Familienzulagen Landwirtschaft 153

Familienzulagen FamZ 146

Familienzulagentabelle 149
 Ferien 27

Finanzielle Sicherheit FS 161

(Säule 3a/3b, Erwachsenenschutzrecht)

G

Geringfügige Löhne 47
 Gesetzestexte 173

Grenzüberschreitende Sozialversicherungen 168

H

Hilflosenentschädigung
 AHV, IV, UV, MV 58, 69, 138, 144
 Hilflosigkeit 38
 Hilfsmittel
 AHV, IV, UV, MV 51, 65, 134, 142

I

Individuelles Beitragskonto 44
 Insolvenzenschädigung 104
 Integritätsentschädigung 137
Invalidenversicherung IV 60
 Invalidität 35

K

Kapitalbezug BV 115
 Kinderrente 57
 Kontrollfreie Tage 101
 Koordinationsabzug BV 109
 Koordinierter Lohn 109
 Krankenkassenprämien 121
 Krankenkassenwechsel 119
Krankenversicherung KV 118
 Kurzarbeitsentschädigung 102

L

Langzeiturlaub 28
Lebenssituationen 14
 Lohnausfallversicherung 125

M

Maximale Einzahlung Säule 3a 162
Militärversicherung MV 140
 Mutterschaft 16
 Mutterschaftsentschädigung 90

N

Nichtberufsunfall 130
 Nichterwerbstätigenbeiträge 50